

Freistellung vom Wehr- bzw. Zivildienst

Aufgrund des § 13 a Wehrpflichtgesetz bzw. § 14 Zivildienstgesetz besteht die Möglichkeit für Wehrpflichtige bzw. anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der Unteren KatS-Behörde für mindestens 6 Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, zur Freistellung vom Wehr-/Zivildienst.

Die Wehrdienstausschneide nach §§ 13 a WPfIG / 14 ZDG setzt das kumulative Vorliegen von drei gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen voraus:

- a) rechtsverbindlich begründete Verpflichtung des Wehrpflichtigen zum ehrenamtlichen Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz auf die gesetzliche Mindestverpflichtungszeit (zur Zeit sechs Jahre),
- b) tatsächliche Ausübung des Dienstes durch qualitative Mitwirkung des Wehrpflichtigen als ehrenamtlicher Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz,
- c) den Wehrrersatzbehörden angezeigte und für die Freistellung im öffentlichen Interesse des Zivilschutzes oder Katastrophenschutzes konstitutive Zustimmung der zuständigen Behörde nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 23. Lebensjahres des Wehrpflichtigen.

Solange diese drei Tatbestandsmerkmale gegeben sind, wird der Wehrpflichtige nicht zum Wehrdienst bzw. Zivildienst herangezogen. Er unterliegt nicht der Wehrüberwachung bzw. Zivildienstüberwachung.

Entfällt eines dieser Tatbestandsmerkmale, unterliegt der Wehrpflichtige wieder der Wehrüberwachung bzw. Zivildienstüberwachung und kann, sofern die gesetzliche Mindestverpflichtungszeit nicht erfüllt ist, zur Ableistung von Wehrdienst bzw. Zivildienst herangezogen werden.

Entsprechende Verpflichtungserklärungen für den Zivil- und Katastrophenschutz liegen den einzelnen Trägern von Katastrophenschutzeinheiten vor. Nähere Auskünfte über die Verfahrensweise einer Freistellung vom Wehr-/bzw. Zivildienst sowie zur Frage, welche Träger (Organisationen, Feuerwehren) in hiesigem Landkreis KatS-Einheiten betreiben, erteilt die Untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg.

Für Fragen der organisationsrechtlichen Belange sind die Träger der KatS-Einheiten zuständig.